

FRAGEN ZUM GEHEIMSCHUTZ

Was ist Geheimschutz in der Wirtschaft?

Der Geheimschutz in der Wirtschaft regelt den Umgang mit Verschlussachen (geheimzuhaltende Informationen) des Bundes in Wirtschaftsunternehmen.

Entsprechend dem Grad der Schutzbedürftigkeit werden vier Geheimhaltungsstufen unterschieden: VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, VS-VERTRAULICH, GEHEIM und STRENG GEHEIM.

Die Verfahrensvorschriften sind im Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft (Geheimschutzhandbuch - GHB -) festgelegt (siehe hierzu auch die Rubrik „GHB“).

Wozu gibt es den Geheimschutz in der Wirtschaft?

Im Rahmen der Abwicklung von Aufträgen (insbesondere auf dem Gebiet der Wehrtechnik) müssen den ausführenden Unternehmen zum Teil auch geheimhaltungsbedürftige Informationen oder Material (Verschlussachen-Auftrag) überlassen werden bzw. solche Informationen entstehen bei den Unternehmen selbst. Hierfür sind von den Unternehmen Verpflichtungen zum Schutz von geheimhaltungsbedürftigen Informationen einzuhalten.

Das Geheimschutzverfahren dient im wesentlichen zur Schaffung, Aufrechterhaltung und Abwicklung sämtlicher Maßnahmen, die für den Schutz von Verschlussachen getroffen werden müssen.

Was macht das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)?

Das BMWi arbeitet auf der Basis öffentlich-rechtlicher Verträge mit Unternehmen zusammen, denen ein Verschlussachen-Auftrag erteilt wurde. Es berät und kontrolliert die betroffenen Firmen über die Einhaltung von Vorschriften zum Schutz von im staatlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Informationen und ist u.a. für die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen für Firmenpersonal auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen verantwortlich. Eine Geheimschutzbetreuung des BMWi kommt nur für Verschlussachen-Aufträge mit den Geheimhaltungsgraden VS-VERTRAULICH und höher in Betracht.

Wie kommt ein Unternehmen in die Geheimschutzbetreuung des Bundes?

Es ist erforderlich, dass eine antragsberechtigte Stelle (Auftraggeber) beim BMWi die Aufnahme eines Unternehmens unter Hinweis auf den konkret zu vergebenden Verschlussachen-Auftrag beantragt.

Antragsteller sind Bundesbehörden und auch ein anderes - bereits geheimschutzbetreutes - Unternehmen, dass mit Zustimmung seines behördlichen Verschlussachen-Auftraggebers einen Teilauftrag an einen Unterauftragnehmer weitervergibt. Ein Unternehmen kann nicht selbst Antragsteller sein. Eine Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung kann nur im Zusammenhang mit einem konkreten Verschlussachen-Auftrag (Einstufung: VS-VERTRAULICH oder höher) erfolgen.

Welche Maßnahmen kommen auf ein Unternehmen im Aufnahmeverfahren zu?

Die Geschäftsführung des Unternehmens schließt einen Vertrag mit dem Bund, vertreten durch das BMWi, in dem sie das Geheimschutzhandbuch anerkennt und sich verpflichtet, die erforderlichen Geheimschutzmaßnahmen im Unternehmen zu treffen.

Diese Maßnahmen umfassen zunächst u.a.

- die Offenlegung der Eigentumsverhältnisse des Unternehmens, die Benennung der Mitglieder der Geschäftsführung und eines evtl. vorhandenen Aufsichtsgremiums
- die Vorlage von Auszügen aus dem Handels- und Gewerbezentralregister
- die Bestellung eines Sicherheitsbevollmächtigten und eines Vertreters im Unternehmen als Ansprechpartner für das BMWi in Angelegenheiten des Geheimschutzes
- die Sicherheitsüberprüfung von Unternehmensangehörigen nach den Bestimmungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes (SÜG) im erforderlichen Umfang
- die Durchführung von materiellen Geheimschutzmaßnahmen (soweit im Auftrag gefordert).

Wie lange dauert das Aufnahmeverfahren?

Eine konkrete Aussage hierüber ist - insbesondere aufgrund der nicht genau einzuschätzenden Dauer von erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen - nicht möglich. Nach bisherigen Erfahrungen liegt die Dauer von Aufnahmeverfahren etwa zwischen 3 und 12 Monaten. Die Unternehmen können durch die rechtzeitige Vorlage der notwendigen Unterlagen selbst einen Beitrag für ein zügiges Verfahren leisten.

Welche Kosten entstehen für das Aufnahmeverfahren?

Kosten für die Dienstleistungen des BMWi entstehen nicht. Soweit im Rahmen eines Verschlussachen-Auftrages materielle Sicherungsmaßnahmen (z.B. Aufbewahrungsmöglichkeiten für Verschlussachen in einem Stahlschrank) zu ergreifen sind, können hierfür - von den Unternehmen zu tragende – Kosten entstehen.

Wann wird die Geheimschutzbetreuung beendet?

Die Geheimschutzbetreuung wird - durch Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages - beendet, wenn die Notwendigkeit einer Betreuung nicht mehr fortbesteht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn keine geheimschutzbedürftigen Aufträge mehr durchgeführt und auch in absehbarer Zeit nicht erwartet werden.